

## **Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - (in der Fassung vom 22.08.1996, Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.1997, Nds. GVBl. S. 539), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG - (in der Fassung vom 25.03.1998, Nds. GVBl. S. 347) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - NKAG - (in der Fassung vom 11.02.1992, Nds. GVBl. S. 29, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997, Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Wiefelstede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 14. Dezember 1992 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems S. 198/1993).

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben, wobei die Grundgebühr nach der Anzahl der zu entsorgenden Kleinkläranlagen und die Zusatzgebühr nach der eingesammelten Fäkalschlammmenge bemessen wird. Die Abfuhrmenge ergibt sich aus dem Abfuhrnachweis des von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmens.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt
  - a) je entsorgte Kleinkläranlage (Grundgebühr) 26,44 Euro,
  - b) je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Zusatzgebühr) 19,02 Euro.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin/der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/in oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.  
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

## **§ 4**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Fäkal-schlamm Entsorgung durchgeführt wird, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, gelten die dort angegebenen Zeitpunkte der Fälligkeit.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Stand: 01.01.1999

## § 8

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Gemeinde Wiefelstede vom 30.03.1987 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems S. 379), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.12.1994 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems S. 76/1995) außer Kraft.

Wiefelstede, den 14.12.1998

**- Änderungen eingearbeitet -**

G. Hellmers  
Bürgermeister

Völkers  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung	siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 a vom 30.12.1998 S. 1374
1. Änderung	siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 a vom 30.12.1999 S. 1295
2. Änderung	siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 05.01.2001 S. 24
3. Änderung	siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 36 vom 07.09.2001 S. 804
4. Änderung	siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 03.01.2003 S. 63
5. Änderung	siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 02.01.2004 S. 7
6. Änderung	siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 52 vom 24.12.2004 S. 1365
7. Änderung	siehe Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 44 vom 23.12.2005, S. 225
8. Änderung	siehe Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 vom 05.01.2007, S. 6
9. Änderung	siehe Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 vom 04.01.2008, S. 7
10. Änderung	siehe Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 vom 09.01.2009, S. 14
11. Änderung	siehe Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 35 vom 11.12.2015, S. 143
12. Änderung	(ab 01.01.2017) sh. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 23.12.2016, S. 174
13. Änderung	(ab 01.01.2018) sh. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 vom 05.01.2018 S. 3